



im Wege des am 16. September 2021 in Luanda von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen verabschiedeten Fahrplans unterstützen und ihre Maßnahmen auch weiterhin mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik koordinieren müssen, um dem Land auf Dauer Frieden und Stabilität zu bringen,

*unter Verurteilung* grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten, darunter Waffenhandel, illegaler Handel, illegale Ausbeutung von und illegaler Handel mit natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten, Holz und wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, die den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen, sowie *unter Verurteilung* des Einsatzes von Söldnern und der von ihnen begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, die bestehende Zusammenarbeit mit den Nachbarländern auch weiterhin zu verstärken, um ihre Grenzen und anderen Eingangspunkte zu sichern und so die grenzüberschreitende Bewegung bewaffneter Kombattanten und Verbringung von Waffen und Konfliktmineralen zu verhindern, *betonend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern eine Strategie gegen die illegale Ausbeutung und den Schmuggel natürlicher Ressourcen fertigstellen und umsetzen müssen, und *in Ermutigung* der Regie-

---

von Waffen, Munition und militärischem Gerät, die in ihre Verfügungsgewalt gelangt sind, sowie die diesbezügliche Rechenschaftslegung weiter verbessern müssen,

den Behörden der Zentralafrikanischen Republik *nahelegend*, ihre Anstrengungen zur Reform ihrer Sicherheitskräfte, zur Umsetzung des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung im Einklang mit dem Friedensabkommen und dem diesbezüglichen Fahrplan und zur Durchführung eines wirksamen Systems zur Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände fortzusetzen, *mit der Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmision der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA), ihre Abstimmung weiter zu verstärken, sowie *mit der Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu erhöhen,

alle Anstrengungen *begrüßend*, die die Behörden der Zentralafrikanischen Republik unternehmen, um den Prozess der Sicherheitssektorreform, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und die notwendigen Reformen bei der Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände voranzubringen, die Behörden der Zentralafrikanischen Republik zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht *ermutigend*, die regionalen und internationalen Partner *auffordernd*, den Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei diesen Anstrengungen koordinierte Unterstützung zu gewähren, in dieser Hinsicht unter Verweis auf die mandatsmäßige Rolle der MINUSCA sowie die Rolle der Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM-RCA) sowie der gemeinsamen bilateralen Kommissionen und *unter Hinweis* darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik der nach Resolution [2127 \(2013\)](#) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat mit Resolution [2134 \(2014\)](#) erweitert und gemäß Resolution [2588 \(2021\)](#) verlängert wurde („Sachverständigengruppe“), und der MINUSCA den Zugang zu den Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die unter Einhaltung des Rüstungsembargos in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt werden, erleichtern, ein Protokoll für die Registrierung und Verwaltung von Rüstungsgütern entwickeln und den Prozess der Kennzeichnung und Rückverfolgung von Waffen einleiten müssen,

*unter Begrüßung* der Bemühungen der Sachverständigengruppe, Verstöße gegen das Rüstungsembargo zu untersuchen, und seine Absicht *erklärend*, diejenigen, die gegen das

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Juni 2023 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2023/356) gemäß Ziffer 13 der Resolution [2588 \(2021\)](#) und von dem Bericht der Behörden der Zentralafrikanischen Republik vom 26. Juni 2023 an den Ausschuss gemäß Ziffer 13 der Resolution [2648 \(2022\)](#),

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Schlussbericht (S/2023/360) der gemäß Resolution [2127 \(2013\)](#) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat mit Resolution [2134 \(2014\)](#) erweitert und gemäß Resolution [2588 \(2021\)](#) verlängert wurde („Sachverständigengruppe“), sowie Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe,

*feststellend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die mit Resolution [2127 \(2013\)](#) festgelegten Rüstungsembargomaßnahmen und die Auflagen in Ziffer 1 der Resolution [2648 \(2022\)](#) betreffend Vorankündigungen keine Anwendung mehr finden auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und die Bereitstellung von Hilfe, Beratung und Ausbildung für die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, und *beschließt ferner*, dass alle anderen Bestimmungen in Ziffer 1

---

Ausschuss, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe heranzuziehen;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 31. Januar 2024 einen Halbzeitbericht, spätestens am 15. Juni 2024 einen Schlussbericht und nach Bedarf aktuelle Informationen zum Sachstand vorzulegen;

8. *verurteilt entschieden* die von bewaffneten Gruppen der Coalition des patriotes pour le changement (Koalition der Patrioten für den Wandel) begangenen Angriffe und *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei der Durchführung ihres Mandats zu erwägen, weitere Fälle für eine mögliche Benennung nach den Ziffern 20 und 21 der Resolution [2399 \(2018\)](#) vorzuschlagen oder bestehende Falldarstellungen zu aktualisieren;

9. *bekundet seine besondere Besorgnis* über Berichte über grenzüberschreitende Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, *nimmt* insbesondere *Kenntnis* von dem zunehmenden Einsatz von Sprengkörpern, einschließlich behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, und Landminen, die für eine wachsende Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung sowie die Zerstörung von zivilem Eigentum verantwortlich sind und die Bereitstellung humanitärer Hilfe weiter behindern, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei der Durchführung